

## **Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Leipzig (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hierzu zählen insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) genannt sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

#### **§ 2**

##### **Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung**

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
  - die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwertung,
  - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
  - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.
- (2) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten, dazu beizutragen, die Ziele der Abfallwirtschaft
  - durch sein bzw. ihr Verhalten zu erreichen,
  - und diese bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu beachten.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann (Vermischungsverbot/Getrennthaltungsgebot).
- (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten. Ausdrücklich weist der Landkreis auf die Möglichkeit hin, den Tausch- und Verschenkmarkt im Internet ([www.landkreisleipzig.de/Verschenkmarkt.html](http://www.landkreisleipzig.de/Verschenkmarkt.html)) zum Verschenken, Tauschen und Suchen von Gegenständen zu nutzen.
- (5) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der zuständigen Behörde drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.

### **§ 3**

#### **Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).

### **§ 4**

#### **Mitwirkung der Städte und Gemeinden/Abstimmungspflicht**

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschildner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (2) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt des Landkreises Leipzig. Darüber hinaus kann in den Städten und Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

### **§ 5**

#### **Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
  - a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
  - b. Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis während der Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.
- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

### **§ 6**

#### **Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflicht), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und Nebenwohnung) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht). Im Zusammenhang damit sind sie auch grundsätzlich verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anzufordern und vorzuhalten. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.

- (3) Der Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke mit Hauptwohnung außerhalb des Gebietes des Landkreises, soweit die vorgenannten Grundstücke mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Grundstücke und Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 befreit. Das Recht zur Nutzung der Abfallentsorgung bleibt jedoch unberührt, Eigentümer oder sonst zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigte können den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises bei diesem beantragen. Im Falle des freiwilligen Anschlusses an die Abfallentsorgung gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung für private Haushalte entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (5) Das Recht oder die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 7**

### **Behältergemeinschaften**

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung können Abfallbehälter für Restmüll nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Behältergemeinschaften), wenn dies vom Landkreis zugelassen wurde. Dies gilt z. B. für mehrere Haushalte auf einem Grundstück unter einer Hausnummer oder für Haushalte auf benachbarten Grundstücken. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, eine verantwortliche Person (Vorstand) zu benennen. Ein Anspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht. Der Landkreis entscheidet über einen Antrag auf Zulassung einer Behältergemeinschaft nach pflichtgemäßen Ermessen. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Auf Antrag des Überlassungspflichtigen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z. B. Selbstständige, Gewerbebetriebe) kann dieser den Abfallbehälter für Restmüll des ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen, eigenen Haushalts mitnutzen, wenn der Abfallbehälter überwiegend für diesen Haushalt genutzt und der Anschlussnehmer des privaten Haushaltes als Vorstand benannt wird. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen i. S. von § 6 Abs. 1 (z. B. Eigentümers) oder Überlassungspflichtigen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung können in größeren Einheiten (z. B. Gewerbestrassen) Behältergemeinschaften zwischen mehreren Gewerbebetrieben, Selbstständigen oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen, die nicht als private Haushalte einzustufen sind, gebildet werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Eine Auflösung der Behältergemeinschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes beim Landkreis ist nur im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Behältergemeinschaft möglich, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen und für die betroffenen Mitglieder der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann. Das Einvernehmen zur Auflösung der Behältergemeinschaft ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls bleibt die Behältergemeinschaft bestehen. Kann bei beantragter Auflösung von 1,1 m<sup>3</sup> - Behältergemeinschaften nach Absatz 2 der künftige Anschluss an die Abfallentsorgung mittels einzeln genutzter 80 l bis 240 l Abfallbehälter nicht gewährleistet werden, kann der Grundstückseigentümer in seiner Funktion als Anschlusspflichtiger durch den Landkreis als Vorstand bestimmt werden.
- (4) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis zwischen bereitstehendem Behältervolumen und Anzahl angeschlossener Mitglieder entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen überwiegenden Gründe entgegen stehen.

- (5) Die vorgenannten Regelungen für Behältergemeinschaften gelten nicht für Abfallbehälter für Altpapier und für die Nutzung von Restmüllsäcken i. S. von § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Im Übrigen wird für die Pflichten zur Anforderung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf § 14 dieser Satzung verwiesen.

## **§ 8**

### **Entfallen der Anschlusspflicht**

- (1) Die Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung erlischt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen können. Der Anschlusspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.
- (3) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zur Durchführung der Kontrollen durch den Landkreis oder seinen Beauftragten zu dulden.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Entsorgung**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Altpapierentsorgung, für die Entsorgung von Problemabfällen und Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle - unabhängig von ihrer Herkunft - ausgeschlossen:
- a) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
    - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
  - b) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie beispielsweise Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen, die nicht restmüllähnlich sind
  - c) Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter, für Entsorgungsfahrzeuge und für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - Flüssigkeiten, Eis, Schnee, schlammförmige Stoffe, wie z. B. Klärschlamm mit mehr als 65 % Wassergehalt sowie Fäkalien,
    - Altreifen,
    - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
  - d) Tierkörper, Tierkörper Teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können
  - e) Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub
  - f) Abfälle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die als gefährliche Abfälle eingestuft sind und nicht gemäß § 19 dieser Satzung der Problemabfallsammlung unterfallen
  - g) Speiseabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen
  - h) Schrott, soweit er dem Landkreis nicht nach § 22 dieser Satzung zur Entsorgung überlassen wird.
  - i) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllentsorgung entsorgt wird

- j) Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i. S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden. Altbatterien sind von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen. Für diese gilt § 19 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer.
- (6) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

## **§ 10 Abfallarten**

- (1) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll ist der nach Trennung von Abfall zur Verwertung, Gartenabfällen und Problemabfällen verbleibende Hausmüll oder gewerbliche Siedlungsabfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist.
- (3) Bioabfälle sind nativ-organische Abfälle aus Haushalten, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle, Kleinpflanzenabfälle) und die keine Gartenabfälle im Sinne des Absatzes 7 sind.
- (4) Sperrmüll ist fester Abfall zur Verwertung und Beseitigung, der wegen seiner Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und getrennt gesammelt und transportiert wird.
- (5) Altpapier i. S. dieser Satzung ist nach Maßgabe von § 17 KrWG überlassungspflichtiger Papier-, Karton- und Pappeabfall, der außerhalb des Fabrikationsprozesses für Papier nach Gebrauch erfassbar anfällt und nicht der Entsorgungsverantwortung des Systembetreibers für Verpackungsabfälle nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zuzurechnen ist.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle und Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Haus- bzw. Restmüll entsorgt werden können.
- (7) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (8) Problemabfälle sind solche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien/Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

- (9) Boden- oder Erdaushub ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial als Abfall aus Erdbaumaßnahmen.
- (10) Straßenaufbruch ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, einschließlich entsprechender separat erfasster Teile aus dem bituminösen Straßenbau sowie Material, das teerhaltige und/oder bituminöse Bindemittel enthält.
- (11) Klärschlamm ist bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
- (12) Abfälle zur Verwertung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere Abfälle, die unter anderem für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und verwertet werden. Hierzu gehören z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoffe, Leichtverpackungen.
- (13) Schrott ist verwertbarer, metallischer Abfall, wie er in Haushalten nach Art und Menge üblicherweise anfällt.
- (14) Elektro- und Elektronikgeräte sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG vom 16. März 2005, insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. PC's, Drucker, Telefone, Palmtops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player) elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen) und Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
- (15) Speiseabfälle sind Speisereste tierischer Herkunft und gemischte Reste mit pflanzlichen und tierischen Bestandteilen. Keine Speiseabfälle sind Speisereste von rein pflanzlichen Nahrungsmitteln.
- (16) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände.
- (17) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä.
- (18) Altbatterien sind Batterien, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hierzu zählen insbesondere auch Fahrzeugaltbatterien.

## **Zweiter Abschnitt Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen**

### **§ 11**

#### **Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle**

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

1. Restmüll, §§ 12 ff,
2. Sperrmüll, § 17,
3. Altpapier, § 18,
4. Problemabfälle, § 19,
5. Gartenabfälle gemäß § 20 Abs. 3 (insbesondere die in Containern erfassten Gartenabfälle aus Garten- und Siedlervereinen)
6. Elektro- und Elektronikgeräte, § 21,
7. Schrott, § 22

## **§ 12 Restmüll**

Soweit Hausmüll bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle nicht entweder nach Maßgabe der §§ 17 – 22 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie als Restmüll i. S. von § 10 Abs. 2 dieser Satzung in den zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen.

## **§ 13 Zugelassene Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll**

- (1) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll werden durch den Landkreis gestellt, unterhalten und gekennzeichnet. Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l, 240 l sowie 1,1 m<sup>3</sup> bereitgestellt. Für den Spitzenbedarf, für Grundstücke i. S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in Fällen des § 15 Abs. 3 dieser Satzung wird der mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig Restabfallsack" versehene blaue Restmüllsack (Volumen 70 l, Maximalfüllgewicht 25 kg) gebührenpflichtig angeboten. Andere Abfallbehältnisse sind für die Restmüllfassung nicht zugelassen.
- (2) Auf Antrag des Überlassungspflichtigen stellt der Landkreis gebührenpflichtig Zweiradbehälter mit Schloss und Schlüssel zur Verfügung. Die Rückgabe der Abfallbehälter hat mit funktionstüchtigem Schloss und Schlüssel zu erfolgen.
- (3) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. nicht zugelassene Verschlusssysteme, Bohrungen) sind unzulässig.

## **§ 14 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern**

- (1) Überlassungspflichtige i. S. des § 6 Abs. 2 dieser Satzung haben für Restmüll mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten. Dies gilt entsprechend für Behältergemeinschaften gemäß § 7 dieser Satzung bzw. für die gemäß § 7 Abs. 1 als Verantwortliche benannten Personen (Vorstände).
- (2) Der Überlassungspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt bis spätestens drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist. Die Behältergrößen sind so festzulegen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus und des zu erwartenden Anfalls von Abfall eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen gerecht wird. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Abfallbehälter. Bei einem Umzug des Überlassungspflichtigen innerhalb des Gebietes des Landkreises werden keine neuen Restabfallbehälter gestellt, es sei denn, es wird zulässigerweise eine Veränderung der Behältergrößen beantragt/festgelegt. Der Überlassungspflichtige hat die ihm bereits zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter weiter zu nutzen. Der erforderliche Transport der Restabfallbehälter obliegt dem/den Überlassungspflichtigen.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Ein übermäßiges Verdichten des Inhaltes, beispielsweise durch Einschlämmen oder Einstampfen ist nicht gestattet. Unzulässig ist ebenfalls das Einbringen heißer bzw. brennender oder glühender Asche. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Voraussetzungen für eine vollständige Entleerung der Abfallbehälter sind durch den Überlassungspflichtigen zu gewährleisten.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.
- (5) Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, sperrige Gegenstände), die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge oder des Behälters verursachen können, befüllt werden. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt bei einer Behältergröße von 80 l 50 kg, bei einer Behältergröße von 120 l 60 kg, bei einer Behältergröße von 240 l 100 kg und 1,1m<sup>3</sup> 500 kg.
- (6) Restmüll darf nur in den gemäß § 13 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Restmüllsäcken bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.

## § 15

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen, zu unterhalten und so anzulegen, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald hierfür Einrichtungen geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige ist möglich.
- (2) Soweit 1,1 m<sup>3</sup>-Container gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung durch die vom Landkreis beauftragten Dritten vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt werden, gelten über Abs. 1 hinaus die Anforderungen der Anlage 3 dieser Satzung.
- (3) Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Die Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle bereitzustellen. Der Landkreis kann, wenn dies durch die besondere Lage des Grundstückes (z. B. wenn das Grundstück nicht an einer öffentlichen Straße gelegen ist oder das Anfahren des Grundstückes aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist) gerechtfertigt ist, einen abweichenden Standort zur Bereitstellung der Abfallbehälter in zumutbarer Entfernung zum Grundstück bestimmen. Der Landkreis kann in den Fällen des Satzes 3 die Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung vorsehen. Ist in besonderen Ausnahmefällen auch eine Entsorgung nach Satz 4 nicht möglich oder objektiv nicht zumutbar, kann der Landkreis die Entsorgung außerhalb des regelmäßigen Tourenplanes auf Abruf am Grundstück durchführen. Der Anschlusspflichtige/Überlassungspflichtige kann bei der Abrufentsorgung zur Vorhaltung mehrerer Abfallbehälter verpflichtet werden. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Abrufentsorgung besteht nicht.
- (4) Die Entsorgung erfolgt mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeuge) auf öffentlichen Straßen und Wegen.
- (5) Soweit Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen zur Entsorgung bereitzustellen sind, gelten Nr. 2 und Nr. 5 der Anlage 3 zu Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

## § 16

### Sammlung und Abfuhr von Restmüll

- (1) Andere Abfälle als Restmüll i. S. von § 12 dieser Satzung dürfen nicht über die Abfallbehälter gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.
- (2) Die Abfallbehälter/Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 07:00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungs- oder Verschlusseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so hat der Überlassungspflichtige diese selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Abtransport und Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an den Standplatz zurückzuführen.

1,1 m<sup>3</sup> - Container werden zur Entleerung durch den Landkreis oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.

1,1 m<sup>3</sup> - Container, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole "Landkreis Leipzig Restabfallbehälter bitte leeren" zu kennzeichnen, den der Landkreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte auf Anforderung bereitstellt. Diese sind gut sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Überlassungspflichtigen und dem vom Landkreis beauftragten Dritten sind zulässig.

- (3) Die Bereitstellung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle.



- (4) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Für die Abfuhr in Großwohnanlagen kann ein abweichender Rhythmus (z. B. wöchentlich) bestimmt werden.

## § 17

### Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll i. S. von § 10 Abs. 4 dieser Satzung aus privaten Haushalten erfolgt pro Haushalt bzw. pro angeschlossenem Grundstück i. S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung nach Vorlage einer Sperrmüllkarte durch:
- Anlieferung durch den Abfallbesitzer zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringensystem).
  - Abholung beim Abfallbesitzer durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen (Holsystem) nach vorheriger Anmeldung per Sperrmüllkarte (Kartenabruf). Für die Abholung ist eine Transportgebühr zu entrichten. Auf Antrag werden für die Abholung des Sperrmülls Container mit einem Fassungsvermögen von 7 m<sup>3</sup> oder von 10 m<sup>3</sup> gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Die Entsorgung des Sperrmülls ist grundsätzlich auf eine Menge von 150 kg pro Person und Kalenderjahr und für Grundstücke nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung auf 210 kg pro Anschluss und Kalenderjahr begrenzt. Wird diese Menge überschritten, wird eine Mehrmengengebühr erhoben. Pro Entsorgung gilt sowohl im Bring- als auch im Holsystem eine Mindestverwiegungsmenge von 50 kg.

- (2) Beim Holsystem ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitzustellen, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können. §§ 15 und 16 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist hinsichtlich Sammlung und Transport von der öffentlichen Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen.
- (4) Die Abfallbesitzer und -erzeuger müssen den Sperrmüll in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten entsorgen. Eine gebührenpflichtige Anlieferung des Sperrmülls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen ist möglich.
- (5) Von der Sperrmüllentsorgung sind weiter ausgeschlossen:
- Restmüll,
  - andere Abfälle als Rest- oder Sperrmüll, die als Verpackungen lt. Verpackungsverordnung oder von anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Sammelsystemen zurückgenommen werden,
  - Gartenabfälle und Bioabfälle,
  - Abfälle von Bauarbeiten (z. B. Badewannen, Türen, Fenster),
  - Problemabfälle,
  - Schrott,
  - Elektro- und Elektronikgeräte,
  - Fahrzeugteile,
  - Behältnisse, die von der Sperrmüllentsorgung (z. B. Restmüll) oder der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossene Abfälle enthalten oder solche mit augenscheinlich nicht definierbarem Inhalt.
- (5) Möbel und brauchbare Gegenstände sollen, wenn möglich, einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

## **§ 18**

### **Sammlung und Abfuhr von Altpapier**

- (1) Das bei Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung anfallende Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung wird im Holsystem gesondert erfasst und verwertet. Der Landkreis stellt je an die Abfallentsorgung anschlusspflichtigen Grundstücke im Holsystem Abfallbehälter ohne Schloss in ausreichender Zahl für die Entsorgung des Altpapiers mit 240 l Volumen zur Verfügung. In großen Wohngebieten kann die Erfassung in 1,1 m<sup>3</sup>- Behältern erfolgen. Befinden sich mehrere Haushalte auf einem Grundstück erfolgt die Nutzung des/der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter durch die Haushalte gemeinsam ohne dass dies eine Behältergemeinschaft im Sinne des § 7 dieser Satzung begründet. Das Altpapier ist in die vom Landkreis für Altpapier bereitgestellten Behälter einzuwerfen. Die zur Verfügung gestellten Behälter zur Sammlung von Altpapier verbleiben bei einem Umzug am bisherigen Standort.
- (2) Die Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben Altpapier nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird anderenfalls durch den Landkreis nach Maßgabe des Abs. 1 und Abs. 3 in haushaltüblichen Mengen (240 l je Entleerungszeitraum) entsorgt.
- (3) Die Erfassung von Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systembetreiber i. S. der Verpackungsverordnung nach Maßgabe dieser Verordnung entsorgt werden, im selben Behälter.
- (4) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Im Übrigen sind - soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden - § 7 und § 14 bis § 16 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

## **§ 19**

### **Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen**

- (1) Problemabfälle i. S. von § 10 Abs. 8 dieser Satzung sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur gesonderten Entsorgung zu überlassen.
- (2) Die Erfassung haushaltüblicher Mengen von Problemabfällen der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung erfolgt durch ein Schadstoffmobil oder an jeweils vom Landkreis gesondert benannten Annahmestellen (Bringsystem).
- (3) Die Einsammlung von Problemabfällen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Standplätze und Sammeltermine werden durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (4) Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (5) Für die Entgegennahme von Problemabfällen an den gesondert benannten Annahmestellen gelten die Absätze 3 Satz 2 und 4 entsprechend.
- (6) Altbatterien sind gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) den Herstellern oder Vertreibern (Handel) zu übergeben.

## **§ 20**

### **Gartenabfälle**

- (1) Für die getrennte Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Das Recht des Überlassungspflichtigen zur eigenen Verwertung der Gartenabfälle und der Bioabfälle (organische Abfälle) bleibt unberührt (Eigenkompostierung).

- (3) Erzeuger und Besitzer von Gartenabfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtige und -berechtigte nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung können Gartenabfälle auch bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen abgeben. Eine Annahme an den Sammelstellen erfolgt ganzjährig. Garten- oder Siedlervereine können nach schriftlichem Antrag Container der Größen 15 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup> und 34 m<sup>3</sup> zur Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen verwenden. Die Entsorgung von Weihnachtsbäumen unter Verwendung der Container ist nicht zulässig. Der Standort der Container wird vom Landkreis in Abstimmung mit dem Garten- oder Siedlerverein festgelegt. Die Nutzer sind vom Antragsteller zu benennen.

## **§ 21**

### **Entsorgung von Elektro - und Elektronikgeräten**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. von § 10 Abs. 14 dieser Satzung werden von anderen Abfällen getrennt erfasst und gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsorgt.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abs. 1 aus Haushalten i. S. von § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG können bei den vom Landkreis bekanntzugebenden Sammelstellen abgegeben werden (Bringsystem). Der Landkreis kann die Annahme an einzelne Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen beschränken, wenn dies aus Platzgründen im Einzelfall notwendig ist. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten kann der Landkreis ablehnen, wenn diese aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferung von mehr als insgesamt 20 Haushaltsgroßgeräten, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren oder Photovoltaikmodulen ist der Anlieferort und -zeitpunkt vorab mit dem Landkreis abzustimmen. In den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltene Wechselbatterien sind vor der Abgabe an den Sammelstellen zu entfernen und ordnungsgemäß gemäß § 19 dieser Satzung zu entsorgen.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte können nach Maßgabe des ElektroG auch den Vertreibern oder einem individuellen oder kollektiven Rücknahmesystem der Hersteller oder des Handels zur Verwertung übergeben werden.

## **§ 22**

### **Entsorgung von Schrott**

- (1) Schrott i. S. von § 10 Abs. 13 dieser Satzung ist dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Schrott aus privaten Haushalten kann bei den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten abgegeben werden (Bringsystem).

## **§ 23**

### **Störungen bei Sammlung und Abfuhr**

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren etc.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4) Können Behälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. 1,1 m<sup>3</sup>-Abfallbehälter werden auf Antrag des Überlassungspflichtigen auch vorher, jedoch gegen eine zusätzliche Nachentleerungsgebühr, entleert.

## **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

#### **Anmeldepflicht**

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen drei Wochen vor Inanspruchnahme dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z. B. weil wegen Wegzugs der Überlassungspflichtigen oder weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können (Mitteilungspflicht drei Wochen vor Ende des Abfallanfalls).
- (2) Bei Nutzung des Grundstücks durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der Haushaltsangehörigen bzw. Bewohner und den Namen des jeweiligen Haushaltsvorstandes schriftlich einzureichen.
- (3) Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a.) sind durch den Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift und Art des Herkunftsbereichs, Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des gewerblichen Siedlungsabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten (z. B. Geschäftsführer) zu melden.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Überlassungspflichtige dies drei Wochen zuvor dem Landkreis schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Überlassungspflichtige kann dem Landkreis den neuen Überlassungspflichtigen benennen. Bei einem Wechsel des Anschlusspflichtigen werden entsprechende Angaben an den Landkreis erbeten.
- (5) Darüber hinaus hat der Überlassungspflichtige dem Landkreis auf Anforderung alle für die Gebührenerhebung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben, insbesondere bei Änderungen der Gebühregrundlagen oder Änderungsmeldungen, zu übermitteln.

### **§ 25**

#### **Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

- (1) Über die in § 24 dieser Satzung genannten Mitteilungs- und Meldepflichten hinaus haben Überlassungspflichtige i. S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung (private Haushalte, Gewerbe u. ä.) dem Landkreis unaufgefordert die für die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände innerhalb von 3 Wochen, schriftlich und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere
  - Angaben zur Veränderung der Haushaltsgröße, zum Ein- und Auszug und zum Namen des Haushaltsvorstandes, Angaben zu Firmenänderungen, zu Grundstücks- und Gebäudeeigentümern und sonstigen, zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks oder Teilen davon Berechtigten und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder Teilen davon betreffen sowie
  - Angaben zu Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern.Der Landkreis ist berechtigt, die gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

## **§ 26 Modellversuche**

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

## **§ 27 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 SächsLKrO i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung die in den §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung genannten, verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
  2. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i. S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
  4. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  5. entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
  6. entgegen § 11 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
  7. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Überlassungspflichtiger oder als Verantwortlicher für eine Behältergemeinschaft i. S. von § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung keinen Abfallbehälter vorhält,
  8. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 - 7 dieser Satzung bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des Landkreises, die überlassenen Abfallbehälter nicht weiter nutzt oder die Abfallbehälter nicht zu dem neuen Wohnsitz transportiert,
  9. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,
  10. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt,
  11. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter mit massiven bzw. schweren Gegenständen füllt,
  12. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restmüll in nicht zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcken bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
  13. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restmüll über die Abfallbehälter nach § 13 dieser Satzung entsorgt,
  14. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restmüllsäcke nicht so bereitstellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung Restmüllsäcke nicht an der nächsten vom Abhol-

fahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,

15. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobils ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben,
  16. entgegen § 20 Abs. 3 dieser Satzung Weihnachtsbäume unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Container entsorgt,
  17. entgegen § 24 Abs. 1 dieser Satzung als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 24 Abs. 2 dieser Satzung als Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Überlassungspflichtiger entgegen § 24 Abs. 3, 4 oder 5 oder § 25 Abs. 1 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 25 Abs. 2 dieser Satzung entweder als Eigentümer oder Besitzer seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden. Der Landkreis orientiert sich bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße an Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil derselben ist.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten/Außerkraftsetzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.10.2014 (Beschluss 2013/088 – in der Fassung der 1. Änderung vom 01.10.2014 – Beschluss II-2014/064) für die Zukunft außer Kraft.

Borna, den

**Henry Graichen**  
**Landrat**

### Anlagen

1. Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung
2. Bußgeldkatalog
3. zu § 15 Abs. 2 – Anforderungen an den Standplatz und Transportweg für 1,1m<sup>3</sup>-Container auf dem Grundstück

## Anlage 1

### Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
-----------------	-------------------

- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
- 0101 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
- 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 010304\* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- 010305\* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
- 010307\* andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 010308 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
- 010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
- 010399 Abfälle a.n.g.
- 0104 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 010407\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
- 010409 Abfälle von Sand und Ton
- 010410 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
- 010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
- 010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
- 010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
- 010499 Abfälle a.n.g.
- 0105 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
- 010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 010505\* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 010506\* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
- 010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
- 010599 Abfälle a.n.g.
- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 0201 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
- 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 020102 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 020108\* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
- 020110 Metallabfälle
- 020199 Abfälle a.n.g.
- 0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
- 020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020299 Abfälle a.n.g.
- 0203 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
- 020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 020302 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020399 Abfälle a.n.g.
- 0204 Abfälle aus der Zuckerherstellung
- 020401 Rübenerde
- 020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020499 Abfälle a.n.g.
- 0205 Abfälle aus der Milchverarbeitung
- 020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020599 Abfälle a.n.g.
- 0206 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
- 020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020602 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020699 Abfälle a.n.g.
- 0207 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
- 020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020799 Abfälle a.n.g.
- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
- 0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
- 030101 Rinden- und Korkabfälle
- 030104\* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
- 030199 Abfälle a.n.g.
- 0302 Abfälle aus der Holzkonservierung
- 030201\* halogenfreie organische Holzschutzmittel
- 030202\* chlororganische Holzschutzmittel

030203\* metallorganische Holzschutzmittel  
030204\* anorganische Holzschutzmittel  
030205\* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
030299 Holzschutzmittel a.n.g.  
0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe  
030301 Rinden- und Holzabfälle  
030302 Sulfit- und Sulfat-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)  
030305 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling  
030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen  
030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling  
030309 Kalkschlammabfälle  
030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung  
030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen  
030399 Abfälle a.n.g.

#### 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie  
040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle  
040102 geäschertes Leimleder  
040103\* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase  
040104 chromhaltige Gerbereibrühe  
040105 chromfreie Gerbereibrühe  
040106 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)  
040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish  
040199 Abfälle a.n.g.  
0402 Abfälle aus der Textilindustrie  
040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)  
040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)  
040214\* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten  
040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen  
040216\* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten  
040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen  
040219\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen  
040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern  
040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern  
040299 Abfälle a.n.g.

#### 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

0501 Abfälle aus der Erdölraffination  
050102\* Entsalzungsschlämme  
050103\* Bodenschlämme aus Tanks  
050104\* saure Alkylschlämme  
050105\* verschüttetes Öl  
050106\* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung  
050107\* Säureteere  
050108 andere Teere  
050109\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen  
050111\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  
050112\* saurehaltige Öle  
050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung  
050114 Abfälle aus Kühlkolonnen  
050115\* gebrauchte Filtertone  
050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölschwefelung  
050117 Bitumen  
050199 Abfälle a.n.g.  
0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse  
050601\* Säureteere  
050603\* andere Teere  
050604 Abfälle aus Kühlkolonnen  
050699 Abfälle a.n.g.  
0507 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport  
050701\* quecksilberhaltige Abfälle  
050702 schwefelhaltige Abfälle  
050799 Abfälle a.n.g.

#### 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

0601 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren  
060101\* Schwefelsäure und schweflige Säure  
060102\* Salzsäure  
060103\* Flusssäure  
060104\* Phosphorsäure und phosphorige Säure  
060105\* Salpetersäure und salpetrige Säure  
060106\* andere Säuren  
060199 Abfälle a.n.g.  
0602 Abfälle aus HZVA von Basen  
060201\* Calciumhydroxid  
060203\* Ammoniumhydroxid  
060204\* Natrium- und Kaliumhydroxid  
060205\* andere Basen  
060299 Abfälle a.n.g.  
0603 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden  
060311\* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten  
060313\* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten  
060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen  
060315\* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten  
060316 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen  
060399 Abfälle a.n.g.  
0604 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen  
060403\* arsenhaltige Abfälle  
060404\* quecksilberhaltige Abfälle



060405\* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten  
060499 Abfälle a.n.g.  
0605 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
060502\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
060503 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen  
0606 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen  
060602\* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten  
060603 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen  
060699 Abfälle a.n.g.  
0607 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie  
060701\* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse  
060702\* Aktivkohle aus der Chlorherstellung  
060703\* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme  
060704\* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure  
060799 Abfälle a.n.g.  
0608 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen  
060802\* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle  
060899 Abfälle a.n.g.  
0609 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie  
060902 phosphorhaltige Schlacke  
060903\* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten  
060904 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen  
060999 Abfälle a.n.g.  
0610 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln  
061002\* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
061099 Abfälle a.n.g.  
0611 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern  
061101 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung  
061199 Abfälle a.n.g.  
0613 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.  
061301\* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide  
061302\* gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)  
061303 Industrieruss  
061304\* Abfälle aus der Asbestverarbeitung  
061305\* Ofen- und Kaminruß  
061399 Abfälle a.n.g.

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen  
0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien  
070101\* wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen  
070103\* halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070104\* andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070107\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
070108\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
070109\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070110\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070111\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen  
070199 Abfälle a.n.g.  
0702 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern  
070201\* wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen  
070203\* halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070204\* andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070207\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
070208\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
070209\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070210\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070211\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
070212 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen  
070213 Kunststoffabfälle  
070214\* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten  
070215 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen  
070216\* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle  
070217 silicohaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten  
070299 Abfälle a.n.g.  
0703 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)  
070301\* wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen  
070303\* halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070304\* andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070307\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
070308\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
070309\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070310\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070311\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
070312 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen  
070399 Abfälle a.n.g.  
0704 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden  
070401\* wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen  
070403\* halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070404\* andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070407\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
070408\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
070409\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070410\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070411\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
070412 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen  
070413\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
070499 Abfälle a.n.g.  
0705 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika  
070501\* wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen  
070503\* halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070504\* andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen  
070507\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
070508\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
070509\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

070510\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070511\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
070512 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen  
070513\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
070514 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen  
070599 Abfälle a.n.g.  
0706 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln  
070601\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
070603\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
070604\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
070607\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
070608\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
070609\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070610\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070611\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
070612 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen  
070699 Abfälle a.n.g.  
0707 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.  
070701\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
070703\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
070704\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
070707\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
070708\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
070709\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070710\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
070711\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen  
070799 Abfälle a.n.g.

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben  
0801 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken  
080111\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen  
080113\* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
080114 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen  
080115\* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen  
080117\* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen  
080119\* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen  
080121\* Farb- oder Lackentfernerabfälle  
080199 Abfälle a.n.g.  
0802 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)  
080201 Abfälle von Beschichtungspulver  
080202 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten  
080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten  
080299 Abfälle a.n.g.  
0803 Abfälle aus HZVA von Druckfarben  
080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten  
080308 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten  
080312\* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen  
080314\* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen  
080316\* Abfälle von Ätzlösungen  
080317\* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen  
080319\* Dispersionsöl  
080399 Abfälle a.n.g.  
0804 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)  
080409\* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen  
080411\* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
080412 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen  
080413\* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen  
080415\* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
080416 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen  
080417\* Harzöle  
080499 Abfälle a.n.g.  
0805 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle  
080501\* Isocyanatabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie  
0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie 090101\* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis  
090102\* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis  
090103\* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis  
090104\* Fixierbäder  
090105\* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder  
090106\* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle  
090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten  
090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten  
090110 Einwegkameras ohne Batterien  
090111\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen  
090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen  
090113\* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen  
090199 Abfälle a.n.g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen  
1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)  
100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt  
100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung  
100103 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz

100104\* Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung  
100105 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form  
100107 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen  
100109\* Schwefelsäure  
100113\* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen  
100114\* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen  
100116\* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100117 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen  
100118\* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100119 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen  
100120\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100121 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen  
100122\* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100123 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen  
100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung  
100125 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke  
100126 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
100199 Abfälle a.n.g.  
1002 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie  
100201 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke  
100202 unbearbeitete Schlacke  
100207\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100208 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen  
100210 Walzzunder  
100211\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
100212 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen  
100213\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100214 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen  
100215 andere Schlämme und Filterkuchen  
100299 Abfälle a.n.g.  
1003 Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie  
100302 Anodenschrott  
100304\* Schlacken aus der Erstschnmelze  
100305 Aluminiumoxidabfälle  
100308\* Salzschlacken aus der Zweitschnmelze  
100309\* schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze  
100315\* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt  
100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt  
100317\* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung  
100318 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen  
100319\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt  
100321\* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten  
100322 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen  
100323\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen  
100325\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen  
100327\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen  
100329\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen  
100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen  
100399 Abfälle a.n.g.  
1004 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie  
100401\* Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)  
100402\* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)  
100403\* Calciumarsenat  
100404\* Filterstaub  
100405\* andere Teilchen und Staub  
100406\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
100407\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
100409\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
100410 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen  
100499 Abfälle a.n.g.  
1005 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie  
100501 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)  
100503\* Filterstaub  
100504 andere Teilchen und Staub  
100505\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
100506\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 100508\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
100509 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen  
100510\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben  
100511 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen  
100599 Abfälle a.n.g.  
1006 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie  
100601 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)  
100602 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze) 100603\* Filterstaub  
100604 andere Teilchen und Staub 100606\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
100607\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
100609\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
100610 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen  
100699 Abfälle a.n.g.  
1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie  
100701 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)  
100702 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)  
100703 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
100704 andere Teilchen und Staub  
100705 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
100707\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
100708 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen  
100799 Abfälle a.n.g.  
1008 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie  
100804 Teilchen und Staub 100808\* Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)

100809 andere Schlacken  
100810\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben  
100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen  
100812\* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung  
100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen  
100814 Anodenschrott  
100815\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt  
100817\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen  
100819\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen  
100899 Abfälle a.n.g.  
1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl  
100903 Ofenschlacke  
100905\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen  
100906 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen  
100907\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen  
100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen  
100909\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt  
100911\* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
100912 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen  
100913\* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten  
100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen  
100915\* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten  
100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen  
100999 Abfälle a.n.g.

1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen  
101003 Ofenschlacke 101005\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 101006 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen  
101007\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen  
101008 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen  
101009\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt  
101011\* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
101012 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen  
101013\* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten  
101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen  
101015\* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten  
101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen  
101099 Abfälle a.n.g.

1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen  
101103 Glasfaserabfall  
101105 Teilchen und Staub  
101109\* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen  
101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt  
101111\* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)  
101112 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt  
101113\* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
101114 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen  
101115\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen  
101117\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
101118 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen  
101119\* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen  
101199 Abfälle a.n.g.

1012 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug  
101201 Rohmischungen vor dem Brennen  
101203 Teilchen und Staub  
101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
101206 verworfene Formen  
101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)  
101209\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen  
101211\* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten  
101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen  
101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
101299 Abfälle a.n.g.

1013 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen  
101301 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen  
101304 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk  
101306 Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)  
101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
101309\* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement  
101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen  
101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen  
101312\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen  
101314 Betonabfälle und Betonschlämme  
101399 Abfälle a.n.g.

1014 Abfälle aus Krematorien  
101401\* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)

110105\* saure Beizlösungen

110106\* Säuren a.n.g.

110107\* alkalische Beizlösungen

110108\* Phosphatierschlämme

110109\* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten

110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen

110111\* wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten

110112 wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen

110113\* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten

110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen

110115\* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten

110116\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

110198\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

110199 Abfälle a.n.g.

1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

110202\* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)

110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

110205\* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten

110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen

110207\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

110299 Abfälle a.n.g.

1103 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen

110301\* cyanidhaltige Abfälle

110302\* andere Abfälle

1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung

110501 Hartzink

110502 Zinkasche

110503\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

110504\* gebrauchte Flussmittel

110599 Abfälle a.n.g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

120101 Eisenfeil- und -drehspäne

120102 Eisenstaub und -teile

120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne

120104 NE-Metallstaub und -teilchen

120105 Kunststoffspäne und -drehspäne

120106\* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

120107\* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

120108\* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

120109\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

120110\* synthetische Bearbeitungsöle

120112\* gebrauchte Wachse und Fette

120113 Schweißabfälle

120114\* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen

120116\* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen

120118\* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)

120119\* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle

120120\* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen

120199 Abfälle a.n.g.

1203 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

120301\* wässrige Waschflüssigkeiten

120302\* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 Öl- und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl- und Abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)

1301 Abfälle von Hydraulikölen

130101\* Hydrauliköle, die PCB enthalten

130104\* chlorierte Emulsionen

130105\* nichtchlorierte Emulsionen

130109\* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

130110\* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

130111\* synthetische Hydrauliköle

130112\* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle

130113\* andere Hydrauliköle

1302 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

130204\* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

130205\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

130206\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

130207\* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

130208\* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

1303 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

130301\* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

130306\* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen

130307\* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

130308\* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle

130309\* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle

130310\* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

1304 Bilgenöle  
130401\* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt  
130402\* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen  
130403\* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern  
130501\* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  
130502\* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern  
130503\* Schlämme aus Einlaufschächten  
130506\* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern  
130507\* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern  
130508\* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

1307 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen  
130701\* Heizöl und Diesel  
130702\* Benzin  
130703\* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

1308 Ölabfälle a.n.g.  
130801\* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern  
130802\* andere Emulsionen  
130899\* Abfälle a.n.g.

14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)  
1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen  
140601\* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW  
140602\* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  
140603\* andere Lösemittel und Lösemittelgemische  
140604\* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten  
140605\* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)  
1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)  
150102 Verpackungen aus Kunststoff  
150103 Verpackungen aus Holz  
150104 Verpackungen aus Metall  
150105 Verbundverpackungen  
150106 gemischte Verpackungen  
150107 Verpackungen aus Glas  
150109 Verpackungen aus Textilien  
150110\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
150111\* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse  
1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung  
150202\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind  
1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)  
160103 Altreifen  
160104\* Altfahrzeuge  
160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten  
160107\* Ölfilter  
160108\* quecksilberhaltige Bestandteile  
160109\* Bestandteile, die PCB enthalten  
160110\* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)  
160111\* asbesthaltige Bremsbeläge  
160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen  
160113\* Bremsflüssigkeiten  
160114\* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen  
160116 Flüssiggasbehälter  
160117 Eisenmetalle  
160118 Nichteisenmetalle  
160119 Kunststoffe  
160120 Glas  
160121\* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen  
160122 Bauteile a.n.g.  
160199 Abfälle a.n.g.

1602 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten  
160209\* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten  
160210\* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen  
160211\* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten  
160212\* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten  
160213\* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen  
160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen  
160215\* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile  
160216 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen

1603 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse  
160303\* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen  
160305\* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen

1604 Explosivabfälle  
160401\* Munition  
160402\* Feuerwerkskörperabfälle  
160403\* andere Explosivabfälle

1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  
160504\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)  
160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen

160506\* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien  
160507\* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
160508\* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
160509 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen

1606 Batterien und Akkumulatoren

160601\* Bleibatterien  
160602\* Ni-Cd-Batterien  
160603\* Quecksilber enthaltende Batterien  
160604 Alkalibatterien (außer 160603)  
160605 andere Batterien und Akkumulatoren  
160606\* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

160708\* ölhaltige Abfälle  
160709\* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten  
160799 Abfälle a.n.g.

1608 Gebrauchte Katalysatoren

160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)  
160802\* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten  
160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.  
160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)  
160805\* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten  
160806\* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden  
160807\* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

1609 Oxidierende Stoffe

160901\* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat  
160902\* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat  
160903\* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid  
160904\* oxidierende Stoffe a.n.g.

1610 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

161001\* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen  
161003\* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten  
161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen  
1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien  
161101\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen  
161103\* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
161104 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen  
161105\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik  
170101 Beton  
170102 Ziegel  
170103 Fliesen, Ziegel und Keramik  
170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten  
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

1702 Holz, Glas und Kunststoff

170201 Holz  
170202 Glas  
170203 Kunststoff  
170204\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

170301\* kohlenteerhaltige Bitumengemische  
170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen  
170303\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

1704 Metalle (einschließlich Legierungen)

170401 Kupfer, Bronze, Messing  
170402 Aluminium  
170403 Blei  
170404 Zink  
170405 Eisen und Stahl  
170406 Zinn  
170407 gemischte Metalle  
170409\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
170410\* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen

1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten  
170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen  
170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält  
170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt  
170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält  
170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt

1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

170601\* Dämmmaterial, das Asbest enthält  
170603\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält  
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt  
170605\* asbesthaltige Baustoffe

1708 Baustoffe auf Gipsbasis

170801\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle  
170901\* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten  
170902\* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)  
170903\* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten  
170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen  
180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)  
180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)  
180103\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)  
180106\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen  
180108\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen  
180110\* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin  
1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren  
180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen  
180202\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden  
180205\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten  
180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen  
180207\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  
180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen  
190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt  
190105\* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
190106\* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle  
190107\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
190110\* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung  
190111\* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten  
190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen  
190113\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt  
190115\* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt  
190117\* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen  
190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung  
190199 Abfälle a.n.g.

1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen  
190204\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten  
190205\* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen  
190207\* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen  
190208\* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
190209\* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen  
190211\* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
190299 Abfälle a.n.g.

1903 Stabilisierte und verfestigte Abfälle

190304\* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle  
190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen  
190306\* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle  
190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen

1904 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung

190401 verglaste Abfälle  
190402\* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung  
190403\* nicht verglaste Festphase  
190404 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

1905 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen

190501 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen  
190502 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
190503 nicht spezifikationsgerechter Kompost  
190599 Abfälle a.n.g.

1906 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen

190603 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen  
190604 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen  
190605 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
190606 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
190699 Abfälle a.n.g.

1907 Deponiesickerwasser

190702\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält  
190703 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt

1908 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.

190801 Sieb- und Rechenrückstände  
190802 Sandfangrückstände  
190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser  
190806\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze



190807\* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  
190808\* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen  
190809 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten  
190810\* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen  
190811\* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen  
190813\* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten  
190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen  
190899 Abfälle a.n.g.

1909 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser  
190901 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände  
190902 Schlämme aus der Wasserklärung  
190903 Schlämme aus der Dekarbonatisierung  
190904 gebrauchte Aktivkohle  
190905 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze  
190906 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  
190999 Abfälle a.n.g.

1910 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen  
191001 Eisen- und Stahlabfälle  
191002 NE-Metall-Abfälle  
191003\* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten  
191004 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen  
191005\* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten  
191006 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen  
1911 Abfälle aus der Altölaufbereitung  
191101\* gebrauchte Filtertone  
191102\* Säureteere  
191103\* wässrige flüssige Abfälle  
191104\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  
191105\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
191106 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen  
191107\* Abfälle aus der Abgasreinigung  
191199 Abfälle a.n.g.  
1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.  
191201 Papier und Pappe  
191202 Eisenmetalle  
191203 Nichteisenmetalle  
191204 Kunststoff und Gummi  
191205 Glas  
191206\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält  
191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt  
191208 Textilien  
191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)  
191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)  
191211\* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten  
191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen)  
1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser  
191301\* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  
191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen  
191303\* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  
191304 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen  
191305\* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
191306 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen  
191307\* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
191308 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

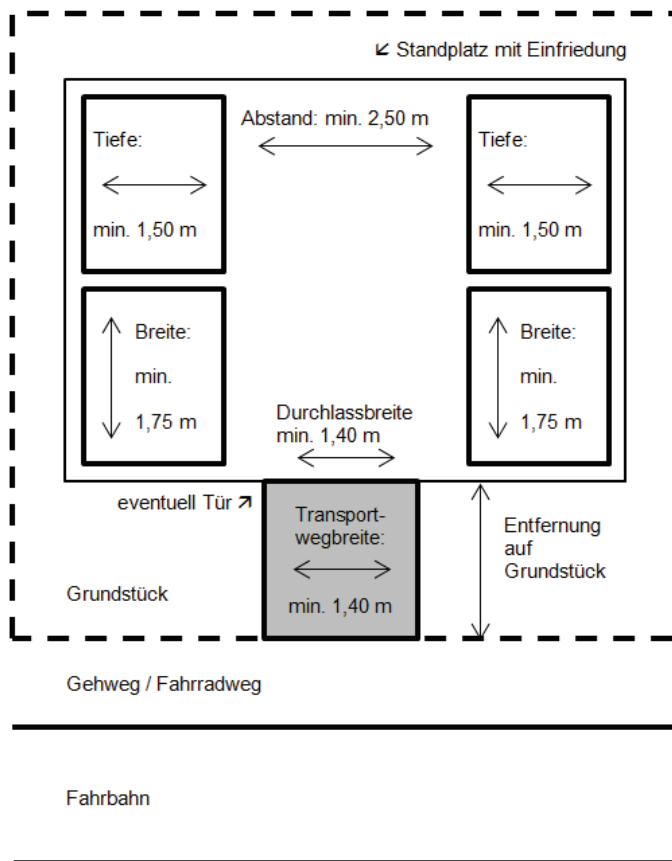
2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)  
200121\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle  
2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)  
200201 biologisch abbaubare Abfälle  
200202 Boden und Steine  
200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle  
2003 Andere Siedlungsabfälle  
200304 Fäkalschlamm  
200306 Abfälle aus der Kanalreinigung  
200399 Siedlungsabfälle a.n.g.

## Anlage 2 – Bußgeldkatalog

	<b>Bestimmung / Zuwiderhandlung gegen die Abfallwirtschaftssatzung</b>	<b>EUR</b>
1.	Nichtüberlassung von in §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 genannten, verwertbaren Abfällen zur stofflichen Verwertung i.S. von § 28 Abs. 1 Nr. 1	50 -250
2.	Durchsuchung von Behältern und Mitnahme von Abfällen entgegen § 5 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2	50 -150
3.	Verstöße gegen Anschluss- und Überlassungspflicht entgegen § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3	50 -500
4.	Vermischung/Überlassung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle entgegen § 9 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4	50 -2.500
5.	Keine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Verbringung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung oder anderweitige unsachgemäße Verbringung derselben entgegen § 9 Abs. 5 und 6 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5	50 -50.000
6.	Nichtgetrennte Bereitstellung von Abfall entgegen § 11 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6	50 -500
7.	Nichtvorhaltung eines Abfallbehälters entgegen § 14 Abs. 1 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7	50 -250
8.	Unterlassen des Transports/der Weiternutzung der bereits überlassenen Abfallbehälter im Falle eines Umzuges entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 - 7 gem. § 28 Abs. 1 Nr. 8	50 -150
9.	Nicht ordnungsgemäße Befüllung oder Behandlung von Abfallbehältern entgegen § 14 Abs. 3, 4 und 5, § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 9, 10, 11, 13 und 16	50 -500
10.	Unsachgemäße Bereitstellung und ordnungswidrige Verbringung von Abfällen entgegen § 14 Abs. 6 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 12	50 -5.000
11.	Unsachgemäße Bereitstellung von Abfallbehältern oder Restmüllsäcken entgegen § 16 Abs. 2 und 3 oder von Sperrmüll entgegen § 17 Abs. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 14	50 -500
12.	Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Schadstoffmobil ohne Übergabe derselben entgegen § 19 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 15	50 -1.000
13.	Nichtbefolgung satzungsgemäßer Verpflichtungen entgegen § 24 und § 25 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 17	50 -500

### Anlage 3 zu § 15 Abs. 2 – Anforderungen an den Standplatz und Transportweg für 1,1cbm-Container auf dem Grundstück

- Standplätze sind in kürzester Entfernung von Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten, maximal sind 15 m zulässig.
- Standplätze und Transportwege müssen so beschaffen sein, dass Abfallbehälter gefahrlos geholt und zurückgebracht werden können. Insbesondere müssen sie ausreichend befestigt (Radlast 125 kg) und beleuchtet sowie ebenerdig und frei von Rampen, Stufen, Absätze oder Treppen sein. Sie sollen kein Gefälle haben und rillenfrei sein.
- Gebäudedurchgänge und Türöffnungen an Standplätzen und auf Transportwegen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens eine Breite von 1,40 m und eine lichte Höhe von 2,00 m aufweisen.
- Befinden sich Türen zwischen Straße, Gehweg, Transportweg und Standplatz sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.
- Auf Standplätzen und Transportwegen darf sich kein Oberflächenwasser sammeln können. Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen stets sauber und schnee- und eisfrei zu halten. Bei Glätte sind sie abzustumpfen.
- Standplätze und Transportwege müssen mindestens die in nachstehender Tabelle beziehungsweise Skizze genannten Maße aufweisen (Skizze ohne Maßstab):



Mindestmaße für Standplätze und Transportwege	
Behälterstandplatztiefe	1,50 m
Behälterstandplatzbreite	1,75 m
Transportweg- und Durchlassbreite	1,40 m
Abstand zwischen Behältern oder Abfallbehälterschranken	2,50 m
lichte Höhe	2,00 m

- Für Durchfahrten sind eine Breite von 3,50 m und eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich.